

Orientierungsrahmen zur Umsetzung des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen - Familie eins99“ im Landkreis Gotha

Mit diesem Orientierungsrahmen zur Umsetzung des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ soll Antragstellenden aus dem Landkreis Gotha ein Leitfaden zur Hand gegeben werden.

Rechtsgrundlage und Zwecksetzung

Das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ findet sich im Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung der Familienförderung und zu Änderungen bei Stiftungen vom 18. Dezember 2018 – Art.2 § 4 Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" begründet.

Ergänzend konkretisiert die Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (Richtlinie LSZ) vom 19.12.2018 die Ausgestaltung des Programms zur Förderung familiengerechter Rahmenbedingungen.

Ziel des Förderprogramms ist die Sicherung, Stärkung und Initiierung einer den regionalen Voraussetzungen entsprechenden und an den Bedarfen von Familien orientierten sozialen Infrastruktur, die durch neue Formen der Steuerung und Vernetzung im Landkreis Gotha das Zusammenleben der Generationen stärkt und unterstützt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Rechtsverbindlich zu beachten sind:

- Fachliche Standards für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen
- Qualitätsstandards für Familienzentren in Thüringen
- Fachliche Empfehlungen für Maßnahmen der Familienbildung nach dem SGB VIII
- Fachliche Empfehlungen für Bildung im familiären Umfeld
- Fachliche Empfehlungen für Thüringer Eltern-Kind-Zentren
- Qualitätsstandards zur Förderung von Frauenzentren

Gegenstand der Förderung

Die Maßnahmen und Angebote sollen folgende Querschnittskriterien erfüllen

- familienfreundlich,
- generationen- und sozialdurchmischte,
- teilhabe- und partizipationsorientiert,
- niedrighschwellig/ barrierearm,
- gut erreichbar
- gemeinwohlorientiert
- geschlechtergleichstellend und geschlechtersensibel

Ausgeschlossen ist die Förderung von Maßnahmen, Angeboten und Einrichtungen, die nach anderen rechtlichen Regelungen und Förderprogrammen des Freistaats Thüringen förderfähig sind.

Förderfähige Bereiche – Handlungsfelder (mit Beispielnennung)

1) „Steuerung, Vernetzung, Nachhaltigkeit und Planung“

- Bearbeitung durch das Landratsamt Gotha

2) „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“

- Audit „Familienfreundlicher Arbeitgeber“
- Kommunales Zeitmanagement/Zeitpolitik in der Gebietskörperschaft
- Erholung und Pflege zur Entlastung von Familien mit Pflegeverantwortung
- Förderung von bedarfsgerechten und flexiblen Kinderbetreuungsangeboten außerhalb der gesetzlichen Norm

„Mobilität“

- zentrale Koordinierungs-Leitstelle zur Organisation von Fahrdiensten und mobilen Dienstleistungen
- Car- und Bikesharing-Konzepte
- Mitfahrplattformen (Mitfahrapp)
- weitere flexible Mobilitätsangebote

3) „Bildung im familiären Umfeld“

- Maßnahmen der Familienerholung
- Familienbildungsprogramme
- Bildungsangebote zur Steigerung der Medienkompetenz
- Angebote zur gesundheitlichen Bildung
- Familienzentren

4) „Beratung“

- Servicestelle zu flexiblen Arbeitszeitmodellen für Arbeitgeber und Beschäftigte
- Beratung von Beschäftigten mit zu pflegenden Angehörigen/ Pflegeberatung
- institutionelle Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung (EEFLB)
- Entwicklungspsychologische Beratung (EPB)
- Elternberatung
- allgemeine Sozialberatung
- allgemeine Lebensberatung
- zielgruppenspezifische Beratungsangebote

„Unterstützung“

- Seniorenbegleiter
- Entlastung für Senior*innen im eigenen Wohnraum
- Unterstützung durch Alltagshilfen
- Vermittlung von ehrenamtlichen Dienstleistungen im Haushalt
- Technikbegleiter
- Projekt „Wellcome“
- Großeltdienste
- Nachbarschaftshilfen

„Information“

- digitale Informationssysteme und -Plattformen
- Informationswebsites
- unterstützende mobile Anwendungssoftware (Apps) für spezifische Angebote
- Printmedien zur Information von Familien
- themenbezogene Informations- und Servicestellen

5) „Wohnumfeld und Lebensqualität“

- Wohnberatung
- Konzeptentwicklung
- Seniorenhausgemeinschaften
- Kümmerer
- Quartiersmanagement

Engagement

- Seniorenbüros
- Unterstützung zur Ehrenamtsvermittlung (Koordination/Netzwerkarbeit)

6) „Dialog der Generationen“

- Begegnungsstätten
- Orte der Begegnung
- Besuchsdienste
- Willkommensprojekt für den Übergang von Erwerbsleben in die Rente
- Begrüßungsprojekt für Neubürger
- Patenschaften
- Lesepatenschaften
- Generationenclub
- Sozialraum-, Stadtteilbüros, Dorfclubs
- Thüringer Eltern-Kind-Zentren (ThEKiZ)
- Mentoren

Partizipation

- Dialogbegleitung
- Lokale Bündnisse als Bündnisvereine
- Seniorenbeauftragte und -beiräte

Diese Aufzählung möglicher Maßnahmen in den Handlungsfeldern ist beispielhaft und nicht abschließend.

Zuwendungsempfänger

Der Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) ist der Landkreis Gotha. Die Zuwendungen können an kreisangehörige Städte und Gemeinden, gemeinnützige Träger, Verbände der Wohlfahrtspflege und kirchliche Träger (Letztempfänger) weitergeleitet werden.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung und in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt. Finanzierungsart ist die Anteilsfinanzierung. Der Anteil des Landkreises Gotha beträgt maximal 70 von 100 des Gesamtvolumens der Maßnahme. Im begründeten Ausnahmefall kann auch ein höherer Anteil gewährt werden.

Zuwendungsfähig sind Personal-, Sach-, und Honorarausgaben für die Maßnahmen, Angebote und Einrichtungen, die den Ausführungen im Abschnitt Förderfähige Bereiche und Gegenstand der Förderung dieses Orientierungsrahmens entsprechen.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen.

Dieser Orientierungsrahmen und enthaltene Bestimmungen und Voraussetzungen gelten auch für Mikroprojekte.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Mittel werden in Form eines Zuwendungsbescheides weitergeleitet. Dazu sind die Bestimmungen der „Richtlinie LSZ“ (Ziffern 6.2.2, 6.2.4, 6.2.8) zu beachten.

Verfahren

Ihren Antrag auf Förderung stellen Sie bitte auf dem Antragsformular „Antrag LSZ“, welches auf der Homepage des Landkreises Gotha eingestellt ist.

Einsendeschluss für den Antrag auf Förderung im Folgejahr ist der 15. September des Vorjahres.

Der Antrag ist an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Gotha
2.Beigeordneter
Integrierte Sozialplanung
18.-März-Straße
99867 Gotha

Ihre Fragen zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ im Landkreis Gotha stellen Sie bitte an:

Integrierte Sozialplanung
Maximilian Lübbe
03621 / 214384
m.luebbe@kreis-gth.de

Inkrafttreten

Dieser Orientierungsrahmen für die Umsetzung des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben – Familie eins99“ im Landkreis Gotha tritt ab 01.04.2020 in Kraft.